



Verbundene Rechtssachen C-465/02 und C-466/02, Deutschland und Dänemark gegen Kommission, Urteil vom 25.10.2005
Landwirtschaft / Geschützte Ursprungsbezeichnung

Im Jahr 2002 trug die Kommission die Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) lediglich für den aus Griechenland stammenden Käse ein.

Eine traditionelle Bezeichnung wie „Feta“, die „Scheibe“ bedeutet und somit nicht der Name einer Gegend, eines Ortes oder eines Landes ist, kann nur als g. U. geschützt werden, wenn sie ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel bezeichnet, das aus begrenzten geografischen Verhältnissen einschließlich der besonderen natürlichen und menschlichen Einflüsse stammt, die dem Erzeugnis oder dem Lebensmittel seine spezifischen Merkmale verleihen können. Außerdem darf die Bezeichnung nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden sein.

Nach der Auffassung der Kommission sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Bezeichnung „Feta“ sei nicht zum gemeinhin üblichen Namen eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels und somit nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden. Das genannte Zusammenwirken zwischen den besonderen natürlichen und den besonderen menschlichen Faktoren, insbesondere der traditionellen Herstellungsmethode, die ein druckfreies Entwässerungsverfahren umfassen müsse, habe Feta-Käse somit einen hervorragenden internationalen Ruf verliehen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Deutschland und Dänemark, die – unterstützt durch Frankreich und das Vereinigte Königreich – die Nichtigerklärung der Eintragung von „Feta“ als g. U. für Griechenland beantragt haben, nicht nachgewiesen haben, dass die betreffenden Erwägungen der Kommission nicht begründet wären.

Insbesondere zu dem Vorbringen, dass „Feta“ eine Gattungsbezeichnung sei, stellt der Gerichtshof fest, dass Weißkäse in Salzlake zwar seit langer Zeit nicht nur in Griechenland, sondern auch in verschiedenen Ländern des Balkans und des südöstlichen Mittelmeerbeckens erzeugt wird, diese Käse aber in diesen Ländern unter anderen Bezeichnungen als „Feta“ bekannt sind. Wenn auch die Feta-Erzeugung in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland relativ bedeutend und ihre Dauer substanziell ist (seit 1931 in Frankreich, seit den dreißiger Jahren in Dänemark und seit 1972 in Deutschland), ist die Erzeugung von Feta doch auf Griechenland konzentriert geblieben, wo 85 % des Feta-Verbrauchs in der Gemeinschaft pro Person und Jahr erfolgen. Die Mehrheit der Verbraucher in Griechenland ist aber der Auffassung, dass die Bezeichnung „Feta“ eine geografische Nebenbedeutung hat und keine Gattungsbezeichnung ist. In den anderen Mitgliedstaaten wird Feta regelmäßig mit Etiketten vermarktet, die auf die griechischen kulturellen Traditionen und auf die griechische Zivilisation hinweisen.

Der Gerichtshof, der in seinem Urteil den Erklärungen der Kommission in vollem Umfang folgt, stellt fest, dass die Kommission zu Recht entscheiden konnte, dass der Begriff „Feta“ nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.